
TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INTERNATIONALEN SPEZIALRADMESSE - SPEZI

INHALT

I. Teilnahmebedingungen	2
1. Allgemeines	2
2. Standaufbau	2
3. Stromversorgung	2
4. Testparcours	2
5. Ausstellerausweise	3
II. Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
A) Allgemeines	3
1. Anmeldung	3
2. Zulassung	3
3. Platzierung	3
4. Verkaufsregelungen	3
5. Zahlungsbedingungen	4
6. Vertragsauflösung	4
7. Höhere Gewalt	4
8. Haftung / Versicherung	4
9. Werbung / Unterhaltung / Aufzeichnungen	5
B) Messestände	5
1. Standbaubestimmungen	5
2. Be- und Entladen	5
3. Allgemeine Vorschriften	6
C) Sonstige Leistungen	6
1. Sicherheitsservice	6
2. Reinigung /Entsorgung	6
3. Schlussbestimmungen	6
4. Erfüllungsort /Gerichtsstand	6

I. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Spezialradmesse SPEZI, Germersheim, Tournuser Platz 3 - Halle 1 (Stadthalle), Halle 2 (Turnhalle), Halle 3 (Kreisaula), Außengelände (Stadthallenvorplatz), und E-Testgelände (Lamotte Park)

Öffnungszeiten

Samstag: 10:00 - 18:00 Uhr

Sonntag: 11:00 - 18:00 Uhr

Zugang für Aussteller*

Samstag: 8:00 - 19:00 Uhr

Sonntag: 9:00 - 22:00 Uhr

Standaufbau*

Freitag: 14:00 - 22:00 Uhr

Samstag nach Absprache: 8:00 - 9:30 Uhr

Standabbau*

Sonntag: 18:00 - 22:00 Uhr

*Änderung vorbehalten

2. STANDAUFBAU

Das Annageln, Anschrauben und Ankleben von Standelementen ist in allen Hallen verboten. In Halle 1 dürfen wegen des empfindlichen Holzbodens auch keine Klebebänder verwendet werden, in Halle 2 nur nach Absprache mit dem Veranstalter.

3. STROMVERSORGUNG

Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den vom Veranstalter bzw. Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt. Auf dem Stand befindliche Steckdosen bzw. Verteiler, **die mit einem Kreuz (X) gekennzeichnet und verklebt sind, dürfen unter keinen Umständen genutzt werden**, da bei Missachtung die Überlastung des Systems die Folge sein kann. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch den Veranstalter ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Der Aussteller trägt die Verantwortung dafür, dass auf dem Stand verwendete elektrische bzw. elektronische Geräte den Sicherheitsbestimmungen des VDE entsprechen. **Eingebrachte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und ein sichtbares DGUV3-Siegel tragen. Eine vollständige Aufstellung elektrischer Einrichtungen und Betriebsmittel ist zu führen und auf Verlangen Befugter vorzuweisen.** Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Eine Haftung durch den Veranstalter für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

4. TESTPARCOURS

Alle Räder für den Parcours sind Sa. und So. bis 9:30 Uhr beim Parcours-Personal in fahrbereitem, den Sicherheitsbestimmungen entsprechendem Zustand abzugeben. Unser Personal bemüht sich um einen reibungs- und gefahrlosen Ablauf. Trotzdem können Schäden an den Rädern und Unfälle auf dem Parcours nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, sofern kein schuldhaftes Versagen seitens des Veranstalters vorliegt.

E-Bikes sind auf dem normalen Parcours nicht zugelassen. Bei Testfahrten außerhalb des Parcours hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher über die nötigen Informationen verfügen, um die Fahrzeuge sicher zu lenken und zu bremsen.

5. AUSSTELLERAUSWEISE

Für die Messe erhalten die Aussteller kostenlos bis zu 4, ab 20 qm bis zu 8 Ausstellerausweise pro angemeldeter Firma. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 10,00 € /Stück angefordert werden. Standhelfer und Familienangehörige erhalten bei der Anmeldung auf der SPEZI an der Information kostenlose Einlassbänder, die sie zum Einlass auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten berechtigen.

II. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A) ALLGEMEINES

1. ANMELDUNG

Bitte benutzen Sie zur Anmeldung die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Formulare.

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der vorliegenden Teilnahmebedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Anmeldeformular ist ausgefüllt und unterschrieben an den Veranstalter zu schicken. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

2. ZULASSUNG

Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen bestimmte Produkte sowie einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Zusätzliche Unternehmen (Mitaussteller) können nur in den angemieteten Stand aufgenommen werden, wenn sich diese Unternehmen zuvor beim Veranstalter gemeldet und die Werbepauschale gezahlt haben.

Der Vertrag kommt mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers zustande. Dokumentiert wird die Annahme durch die per Mail versandte Teilnahmebestätigung des Veranstalters.

3. PLATZIERUNG

Die Platzierung wird unter Berücksichtigung der Ausstellerwünsche durch den Veranstalter vorgenommen. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit anderen Ausstellern sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne Genehmigung nicht erlaubt. Ansprüche in Bezug auf die Standplanung, die über den eigenen Stand hinausgehen, können nicht erhoben werden. Auf den Nachbarständen können nach dem Ermessen des Veranstalters beliebige andere SPEZI-Aussteller platziert werden. Ebenso wie die Belegung der Nachbarstände kann sich auch die Anordnung von Ein- und Ausgängen, Kassen und Vortragsräumen o. Ä. bei der Veranstaltung gegenüber der ursprünglichen Planung geändert haben. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. VERKAUFSREGELUNGEN

Der Direktverkauf von Ausstellungsgütern ist vom Veranstalter zugelassen. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt. Dem Kunden sind ausschließlich Preise inkl. MwSt. zu nennen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die Standfläche erhält der Aussteller nach der Standbestätigung eine Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind bei Zustellung zur Zahlung fällig. Ist die Standmiete zwei Wochen vor Messebeginn noch nicht entrichtet, behält sich der Veranstalter vor, die Fläche an Dritte zu vermieten. In diesem Fall sind 50 % der Standmiete zuzüglich der Werbepauschale an den Veranstalter zu entrichten (siehe Punkt 6. Vertragsauflösung).

Verändert sich die Standmiete aufgrund einer Standflächenänderung, so erfolgt nach Absprache eine Erstattung bzw. Nachberechnung.

6. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab, gilt Folgendes:

- Über sechs Wochen vor der Ausstellung: Rückerstattung der Standmiete, die Werbepauschale verbleibt beim Veranstalter.
- 6 Wochen bis 14 Tage vor der Ausstellung: 25 % der Standmiete zuzüglich der Werbepauschale verbleiben beim Veranstalter.
- 13 Tage bis 8 Tage vor der Ausstellung: 50 % der Standmiete zuzüglich der Werbepauschale verbleiben beim Veranstalter.
- 7 Tage vor der Ausstellung: 100 % der Standmiete zuzüglich der Werbekostenpauschale verbleiben beim Veranstalter. Die Reduzierung dieser Zahlung ist im Falle einer Weitervermietung möglich, liegt jedoch allein im Ermessen des Veranstalters.

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn er sich aufgrund von nicht von ihm zu verantwortenden Bedingungen außerstande sieht, die Messe durchzuführen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller haben kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Zahlungen seitens des Ausstellers werden in diesem Fall zurückgezahlt, die Werbepauschale ausgenommen.

Wenn die Veranstaltung insgesamt oder einzelne Stände aus wichtigem Grund räumlich verlegt werden muss bzw. müssen, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Standort, falls der entsprechenden Mitteilung des Veranstalters nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Müssen andere Veranstaltungsflächen (z. B. der Parcours) als die Standflächen aus wichtigem Grund verlegt werden, bestehen keinerlei Schadensersatzansprüche.

7. HÖHERE GEWALT

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt genötigt, die Veranstaltung zu kürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erhält der Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche.

8. HAFTUNG / VERSICHERUNG

Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die er zu vertreten hat, und die nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstanden sind. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt (Elementarereignisse wie Brand, Blitzschlag, Sturm und Hochwasser ausgenommen) verursacht wurden/werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden oder Diebstahl des Ausstellungsguts oder der Standausrüstung, soweit nicht durch Pflichtverletzung des Veranstalters entstanden. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen der Räumlichkeiten und der Umgebung. Siehe dazu auch Punkt B.1 *Standbaubestimmungen*.

Wird ein Mitaussteller in den Stand aufgenommen, haftet dieser gegenüber dem Aussteller. Vertragspartner des Veranstalters bleibt der Hauptaussteller des Standes.

9. WERBUNG / UNTERHALTUNG / AUFZEICHNUNGEN

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt. Bei Bedarf können Werbeflächen außerhalb des eigenen Standes können gemietet werden.

Bei Wiedergabe vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen. Der Veranstalter ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen auf der Messe für die Veranstaltungswerbung zu verwenden. Werbeflächen außerhalb des eigenen Standes können bei Bedarf gemietet werden.

B) MESSESTÄNDE

1. STANDBAUBESTIMMUNGEN

Alle Stände müssen bis Samstag, 9:30 Uhr, fertig gestellt sein. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträgern sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die ausgestellten Produkte müssen so beschaffen sein, dass Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet sind.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Nicht ordnungsgemäß gesicherte Installationen und Gegenstände können vom Veranstalter entfernt werden. **Insbesondere gilt, dass hängende Gegenstände, die durch ein Herabfallen Schäden verursachen können, durch zwei Sicherheitssysteme (Stichwort Safeties) befestigt sein müssen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), müssen durch eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast gegen Umfallen gesichert sein. Bei Ständen im Freien sind Kräfte durch Windeinwirkung zu berücksichtigen. Der Veranstalter behält sich im Falle eines Sturmes vor, Stände in den Außenbereichen zu schließen.**

Der Veranstalter ist auch zu Eingriffen in die Gestaltung des Standes berechtigt, wenn die Standnachbarn durch die Standgestaltung beeinträchtigt werden. Der Abtransport von Messegut sowie der Abbau von Ständen vor 18:00 Uhr am Sonntag sind unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen.

Auf den Fußboden in Halle 1 sowie in deren Foyer dürfen grundsätzlich keine Gegenstände aufgeklebt, aufgenagelt oder aufgeschraubt werden.

Auf den Fußboden in Halle 2 dürfen ebenfalls keine Gegenstände aufgenagelt, aufgeklebt noch aufgeschraubt werden. Das Kleben mit Klebebändern ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter (bzw. mit dem diensthabenden Hausmeister) erlaubt.

Auch das Nageln, Aufkleben und Schrauben in den Fußboden von Halle 3 ist nicht erlaubt. Kleben mit Klebebändern ohne Rückstände ist hier gestattet.

Die entsprechend dem Standplan auf dem Boden markierten Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Die Messe liefert keine Rückwände oder Wandabgrenzungen zu Standnachbarn.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens 22:00 Uhr am Sonntagabend zurückzugeben. Auf den Hallenboden aufgebrachtes Material sowie Teppichklebeband (nur in Halle 3 grundsätzlich erlaubt, s. o.) und dessen Reste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

2. BE- UND ENTLADEN

Die festgelegten Auf- und Abbautermine sind präzise einzuhalten. Das Entladen von Fahrzeugen muss an den Messetagen bis 9:30 Uhr, am Freitagabend bis 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Lieferfahrzeuge müssen nach

zügiger Entladung sofort aus dem Anfahrtsbereich und vom Gelände entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Der Veranstalter sowie beauftragte Personen sind ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters und ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

3. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und des Veranstalters ist Folge zu leisten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

c) SONSTIGE LEISTUNGEN

1. SICHERHEITSSERVICE

Die allgemeine Bewachung des Geländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen. Das Messepersonal an den Auslässen kontrolliert bei Rädern oder Fahrradzubehör nicht, ob diese Mitnahme autorisiert ist. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten der Hallen und des Außengeländes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Bei Probefahrten obliegt es der Verantwortung des Ausstellers für eine sichere Rückkehr der Räder zu sorgen.

Die Hallen und das Außengelände sind nach dem endgültigen Schließen der Einlässe gegen Einbruch/Diebstahl geschützt. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

2. REINIGUNG / ENTSORGUNG

Der Veranstalter hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Halle abgeschlossen sein.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Produktsicherheitsgesetz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

4. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Germersheim. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.